



**FAMILIENGARTEN - VEREIN
MUENCHENSTEIN**

Gartenordnung



Vorschriften fürs Anlegen und Bepflanzen
von

Pflanzgaerten

im Areal „Binningerstrasse“

Neuausgabe
Januar 2017

1. Feste Bauten

Im Gartenareal Binningerstrasse dürfen keine Garten- und Gerätehäuschen oder gedeckte Sitzplätze erstellt werden.

Pergola

Es ist eine ungedeckte Pergola mit einer Fläche von maximal 10m² und einer Höhe von maximal 2.30 m gestattet. Auf der Seite darf ein Sichtschutz von max. 1.20 m errichtet werden.

Giebelartige Formen sind verboten.

Die Konstruktion muss statisch und ästhetisch einwandfrei ausgeführt sein.

Werkzeugtruhe

Es darf eine Werkzeugtruhe als Sitzbank mit nachstehenden Höchstmassen erstellt werden:

Höhe	0,80 m
Länge	2,50 m
Tiefe	0,80 m

Treibhäuser / Tomatenhäuser

Anzahl pro Parzelle: 1 Stück

Das Höchstmass der Grundfläche der Treib-/Tomatenhäuser beträgt 6 m² und die maximale Höhe 2.20 m, zur Nachbarparzelle muss ein Grenzabstand von 1m eingehalten werden.

Die Rahmen dürfen über den Winter stehen gelassen werden. Ab März bis spätestens Mitte November sind Abdeckfolien gestattet. Über die Winterzeit sind die Abdeckfolien zu entfernen. Schadhafte Folien sind zu ersetzen.

Die Treibhäuser sollen aus neuwertigem Material fachmännisch und ästhetisch einwandfrei aufgebaut sein.

Gewächshäuschen massiver Bauart und Hochbeete sind nicht gestattet.

Bei Beanstandungen, jedoch immer bei einem Pächterwechsel, müssen Bauten an die aktuelle Gartenordnung angepasst oder entfernt werden.

2. Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung ist im Areal Binningerstrasse untersagt. Hunde sind im Areal an der Leine zu führen und auf der Parzelle anzubinden. Streunende Katzen werden auf Antrag des Vorstandes vom Jagdaufseher entfernt.

3. Einfriedung, Abgrenzungen

Die Tore zum Gartenareal sind im Allgemeinen geschlossen zu halten, vor allem wenn sich kein Pächter im Areal aufhält.

Einfriedungen zwischen den einzelnen Parzellen dürfen nicht massiv sein. Die Verwendung von Stellplatten ist jedoch gestattet. Diese dürfen höchstens 10 cm über den Boden hervorstehen.

In Hanglagen können im gegenseitigen Einvernehmen und mit Bewilligung des Vorstandes Stützmauern auf der Parzellengrenze erstellt werden.

Grenzpfähle oder Gartennummern dürfen weder entfernt noch versetzt werden. Die Grenzlinie markierende Drähte sind nicht an den Grenzpfählen zu befestigen.

4. Wege, allgemeine Anlagen

Sämtliche Arealwege sind gangbar, sauber und unkrautfrei zu halten. Es dürfen auf allen allgemeinen Anlagen und ausserhalb der Areale keinerlei Abfälle oder Materialien abgelegt werden. Verunreinigungen sind zu vermeiden.

Jede Parzelle muss entlang des Weges ein mindestens 50 cm breites Humusband aufweisen. Dieses soll 5 cm tiefer sein als die Oberkante der Wegrandstellplatte. Es wird empfohlen dieses Band mit Blumen zu bepflanzen.

Es ist nicht gestattet andere Gartenparzellen als Durchgangsweg zu benutzen.

5. Wasser, Wasserbehälter, Leitungen

In unseren Wasserleitungen fliesst kostbares Trinkwasser. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist darum zu vermeiden. Die Verwendung von Rasensprengern, das Legen von Schläuchen oder das Anbinden solcher an feste Halter zur Bewässerung ist untersagt. Zuwiderhandelnde können zu Entschädigungen angehalten werden.

Je Garten sind höchstens zwei Wasserbehälter zulässig, wovon jeder Maximum 600 Liter fassen darf und den Boden um mindestens 60 cm überragen muss. Blech- und Plastikfässer sind nur gestattet, wenn die sichtbare Fläche des Behälters mit Holz eingefasst ist.

Volle Wasserbehälter sind stets mit einem festen Deckel zu schliessen. Beim Aufstellen der Wasserbehälter ist ein Abstand von 1 Meter ab Parzellengrenze einzuhalten.

Für das Wasserleitungsnetz darf nur neues oder neuwertiges Material verwendet werden. Bei grossem Wasserverlust durch schadhafte Wasserleitungen kann der betreffende Pächter schadenersatzpflichtig erklärt werden. Änderungen am Wasserleitungsnetz sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

6. Bepflanzung

Die Gärten sind so zu bepflanzen und instand zu halten, dass sie jederzeit einen guten Eindruck machen. Auf die Nachbarn ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Mehrjährige und hochwachsende Pflanzen dürfen nicht näher als 60 cm an die Grenze gepflanzt werden, damit dem Nachbarn nicht Sonnenlicht entzogen wird oder sonstige Nachteile entstehen.

Der Vorstand kann Pflanzen, die andere Pächter und Pächterinnen beeinträchtigen (zum Beispiel durch Wurzelaufläufer oder durch übermässige Versamung) verbieten und die Entfernung derselben verlangen.

Es dürfen nur kleinkronige Bäume gepflanzt werden. Ihr minimaler Abstand von der Nachbarparzelle muss 2.00 m betragen.

Das Anpflanzen von Nadelbäumen und hochstämmigen Bäumen, die grosse Kronen bilden, ist nicht gestattet.

Bestehende hochstämmige Bäume müssen entfernt werden, wenn sie Schaden anrichten (z.B. durch ihre Wurzeln) oder andere Pächter dadurch beeinträchtigt werden (Schattenwurf, o.ä.).

Die Krone der Bäume darf nicht über die Parzellengrenze hinausreichen.

Die Bäume müssen alljährlich vor dem Austrieb auf eine Höhe von 3 m (in der Mitte der Parzelle stehende fruchttragende Bäume auf maximal 4 m) zurückgeschnitten werden.

Bäume, die nicht auf die geforderte Höhe zurückgeschnitten werden können, müssen gefällt werden.

Alle oben erwähnten Regelungen gelten sinngemäss auch für Spalierbäume. Der Abstand zur Parzellengrenze muss bei Spalierbäumen mindestens 0.60 m betragen.

Bei Beanstandungen, jedoch immer bei einem Pächterwechsel, müssen Bepflanzungen an die aktuelle Gartenordnung angepasst oder entfernt werden.

Die Bewirtschaftung des Pflanzgartens soll nach den Richtlinien des biologischen Gartenbaus erfolgen, damit der Boden seine Ertragsfähigkeit behält.

Bei Verwendung von Naturdünger (Mist) ist darauf zu achten, dass dieser gut zerkleinert wird. Jährlich darf davon nicht mehr als 0,5 m³ je Are ausgebracht werden.

Der Gebrauch von Kunstdünger ist nicht gestattet. Stattdessen ist Kompost aus eigenen Garten- und Haushaltabfällen zu verwenden.

Lanzendüngung ist verboten.

Das Ausbringen von Flüssigdüngern (pflanzliche Jauchen) darf nur auf bewachsenen Flächen erfolgen. Hier sind maximal 2 Liter pro m² und Gabe zugelassen.

Die Pflanzgärten liegen in der Grundwasserschutzzone. Darum dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Erdölprodukte, Lösungsmittel, Verdünnungsmittel) gelagert oder verwendet werden. Die Lagerung und Verwendung von Kleinmengen, die für die Bewirtschaftung der Pflanzgärten unbedingt notwendig sind, werden geduldet. Diese müssen aber in speziellen Auffangwannen, die den ganzen Nutzinhalt fassen können, aufbewahrt werden.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur solche verwendet werden, die dem Boden und dem Grundwasser nicht schaden. Bei deren Kauf ist von der Verkaufsstelle der Nachweis der Unschädlichkeit zu verlangen. Dosierung und Anwendungsvorschriften finden sich oft auf den Packungsaufdrucken.

Unverbrauchte Reste von Pflanzenschutzmitteln sind bei den entsprechenden Sondermüll- und giftannahmestellen abzuliefern. Sie dürfen unter keinen Umständen ins freie Gelände ausgeschüttet werden.

Versickerungen unter Umgehung der schützenden Humusschicht sind nicht erlaubt.

7. Gartenschädlinge

Die Pächter und Pächterinnen sind zur Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen verpflichtet.

8. Kompostierung, Verbrennung

Mist- und Komposthaufen dürfen nicht den Wegen entlang angelegt werden und müssen mindestens 1 m von der Parzellengrenze entfernt sein. Sie sollen möglichst mit Sträuchern verdeckt werden.

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nicht gestattet. Diese müssen kompostiert oder korrekt entsorgt werden.

9. Fahrzeugverkehr

In allen Arealen ist das Fahren mit jeder Art von Fahrzeugen verboten. Zugelassen sind nur Zu- und Abfahren schwerer Lasten. (Baumaterial, Mist, Schutt)

Velos und Mopeds dürfen nicht an die Umzäunung angelehnt und auf den Arealwegen abgestellt werden.

10. Bewachung, Aufenthalt

Die Bewachung der Gartenareale wird nach Ermessen des Vorstandes ausgeführt.

Kleinen Kindern ist der Zutritt in die Areale nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

11. Regiearbeitsleistungen

Zur Erstellung neuer Familiengartenareale und für den Unterhalt der bestehenden Anlagen kann der Vorstand jeden Pächter zur Arbeitsleistung heranziehen.

12. Arbeits- / Ruhezeiten

Die Benützung von Motorrasenmähern, Apparaten und Maschinen mit Verbrennungsmotoren ist in allen Arealen des FGM nur noch in nachstehend genannten Zeiten erlaubt:

Montag . Freitag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr

Samstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

13. Spielgeräte

Es sind auf der eigenen Parzelle nur Spielgeräte für Kleinkinder zugelassen.

14. Änderung der Gartenordnung

Die Gartenordnung des Familiengartenvereins Münchenstein kann bei Bedarf jederzeit durch Vorstandsbeschluss ergänzt oder geändert werden. Änderungen oder Ergänzungen an der Gartenordnung können vom Vorstand oder den Pächtern und Pächterinnen beantragt werden.

Diese werden im Anschlagkasten bekanntgegeben und an der nächsten Generalversammlung schriftlich an alle Mitglieder verteilt.

Dringende Anpassungen der Gartenordnung können vom Vorstand provisorisch in Kraft gesetzt werden. Über sämtliche Änderungen der Gartenordnung befindet die nächste Generalversammlung definitiv.

15. Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung stützt sich auf die am 20. Mai 1978 mit der Einwohnergemeinde Münchenstein vereinbarten Vorschriften für Familien- und Pflanzgärten und den Pachtvertrag für das Areal 4 an der Binningerstrasse vom 23. September 1997.

Diese Gartenordnung ersetzt alle vorherigen Ausgaben. Sämtliche Änderungen, welche an den verschiedenen Generalversammlungen beschlossen wurden, sind integriert.

Die Generalversammlung hat diese Vorschriften für das Areal Binningerstrasse am 27.1.2017 genehmigt.

Münchenstein, den 27.1.2017

FAMILIENGARTEN-VEREIN
MUENCHENSTEIN

Der Präsident:
Paul Fahrni

Der Sekretär:
Thomas Kohler